

Neufassung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Entsorgungsgebiet - des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

**- Beitrags- und Grundstücksanschlusskostensatzung –
(nachfolgend BGS-ZWA genannt)**

vom 16.10.2023

veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 3/2023 vom 18.10.2023

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche zentrale
Schmutzwasserbeseitigung und Kostenerstattungen für Grundstücksan-
schlüsse im Entsorgungsgebiet - des Zweckverbandes für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)**

- Beitrags- und Grundstücksanschlusskostensatzung –

(nachfolgend BGS-ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 11.10.2023 die Neufassung der Beitrags- und Grundstücksanschlusskostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

2. Abschnitt - Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

- § 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Ablösung
- § 10 Billigkeitsregelungen

3. Abschnitt - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- § 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Erstattungspflichtige

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 14 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 sprachliche Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt- Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine zentralen Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung

(2)

Der ZWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge);
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten);

2. Abschnitt – Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Der ZWA erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. . Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht

(2)

Wird ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3)

Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer).

(4)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1)

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2)

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60% der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 87 Abs.2 Satz 1 und 2 BauO LSA) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3)

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks; wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
4. die über die sich nach Absatz 1 – 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakten eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei

solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4)

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
2. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
4. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, oder die Baumassenzahl nach Nr. 2 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 2;
5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn:
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 2;
6. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
7. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; sofern das Grundstück unbebaut ist, die Zahl der Vollgeschosse der rechtlich zulässigen Bebauung;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit; die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakten eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist.
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.

(5)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

(1)

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren

3,70 Euro je m² beitragspflichtige Fläche

(2)

Für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer), wird ein gesonderter Beitrag (Herstellungsbeitrag II) erhoben.

(3)

Neben dem Beitragssatz erhebt der Zweckverband Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach § 11 dieser Satzung.

§ 6

Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

(3)

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4)

Der Herstellungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes, oder eines Wohn- oder Teileigentums auf diesem.

§ 7

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 5 (1), die vor dem 15.06.1991 nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. keine Anschlussmöglichkeit hatten, mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Beitragssatzung.

(2)

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 dieser Satzung.

(3)

Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Beitrages
- b) den Namen des Beitragsschuldners
- c) die Bezeichnung des Grundstücks
- d) den zu zahlenden Betrag
- e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen dieser Satzung
- f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins
- g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Vorausleistung

(1)
Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung von 60% der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2)
Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ablösung

(1)
In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2)
Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3)
Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Billigkeitsregelungen

(1)

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 957 m² gelten Grundstücke, welche nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige übergroße Wohngrundstücke werden in Höhe der Begrenzungsfläche 1.244 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der darüber hinausgehenden Fläche, mit 75% des, sich nach § 4 i. V. m. § 5, zu berechnenden Herstellungsbeitrages herangezogen.

(2)

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3)

Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird

(4)

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange

- (a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), in der aktuellen Fassung, genutzt werden
oder
- (b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5)

Der ZWA kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach dem § 7 in Form einer Rente gezahlt wird. Die Entscheidung obliegt dem Verbandsgeschäftsführer.

(6)

Bei der Bestimmung der Vollgeschossanzahl im Sinne des § 4 Absatz 4 dieser Satzung bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, in Bezug auf ihre Geschosigkeit unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

3. Abschnitt - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1)

Der Zweckverband erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück).

(2)

Die Aufwendungen für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes) werden vom Zweckverband nach einem Einheitssatz pro lfd. Meter Grundstücksanschluss berechnet. Abwasserstraßenkanäle (Straßensammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen und auf die die Grundstücksanschlüsse sich gegenüber liegenden beitragspflichtigen Grundstücken aufgebunden werden, gelten für die Berechnung der Länge der Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend.

(3)

a)

Der Einheitssatz für die Herstellung des Anschlusskanals des ersten Grundstücksanschlusses beim Anschluss an die zentrale Abwasseranlage beträgt:

140,61 € pro lfd. Meter Anschlusskanal.

b)

Der Einheitssatz für die Errichtung des Revisionsschachtes bei der Herstellung

des ersten Grundstücksanschlusses beträgt **541,97 €**.

(4)

Stellt der ZWA für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her, so sind dem ZWA die Aufwendungen für diese Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (auch des ersten Grundstücksanschlusses).

(5)

Stellt der ZWA für ein Grundstück einen Regenwassergrundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her, so sind dem ZWA die Aufwendungen für diese Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Ebenfalls sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung dieses Anschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 12 Fälligkeit

(1)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert bzw. beseitigt ist.

(2)

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 13 Erstattungspflichtige

Die Erstattungspflicht regelt sich nach den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)

Der ZWA bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflichten

(1)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist eine Erhöhung der Vollgeschosse vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Baubeginn anzuzeigen.

(2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den ZWA gemäß Artikel 6 Europäische Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i. S. von § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 4 die Grundstücksgröße nicht nachweist

2. entgegen § 14 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
3. entgegen § 14 Absatz 2 verhindert, dass der ZWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 15 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 15 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,-- geahndet werden.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Beitrags- und Grundstücksanschlusskostensatzung vom 26.04.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2019 sowie die Schmutzwasserbeitragssatzung des ehemaligen AZV Saale-Rippchtal vom 29.09.2015 und die Kostenerstattungssatzung des ZWA Bad Dürrenberg vom 26.04.2016

Bad Dürrenberg, den 16.10.2023



Franz-Xaver Kunert M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



